

30.11
Nicht im Buchhandel.

Smithsonian Institution
Washington

1429
3828

Kohler, Josef
= zum Islam

Separatabdruck

aus Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
XVII. Band.

Stuttgart, F. Enke, 1904



Law.

154

7

KOHL

1904

Zum Islamrecht.

Von

Josef Kohler.

§ 1.

Unter dem Titel „Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre“ bietet Sachau eine Uebersetzung (auch den Urtext) von 7 Capiteln des bekannten kurzen Lehrbuchs des Abu Schodja (das aus 16 Capiteln besteht), sodann eine Uebersetzung des Commentars von Badjuri. Wir sind sehr dankbar für diese Belehrung und erkennen an, dass damit ein längst ausgesprochener Wunsch in Erfüllung gegangen ist, nämlich, dass grössere juristische Werke der arabischen Commentarliteratur uns zugänglich gemacht werden. Behandelt werden Ehe, Freilassung, Erbrecht, Sachen- und Obligationenrecht, Gericht und Gerichtsverfahren und das Strafrecht.

Allerdings lässt sich das Bedenken nicht unterdrücken, dass der Verfasser zu ausschliesslich als Philologe gearbeitet und zu wenig juristischen Beirath zugezogen hat. So kommt es, dass die Ausdrucksweise in manchem ungenau, ja juristisch unrichtig ist. Es ist unrichtig, Hawala (Anweisung) mit Cession, Kirad (Commenda) mit Commanditgesellschaft wiederzugeben, und in einer Reihe von Fällen sind juristische Ausdrücke in uneigentlichem Gebrauch, was sonst im Leben, aber nicht in juristischen Werken statthaft ist, z. B. das Wort

„Nutzniessung“ (S. 107, 133); ebenso steht öfters Besitz statt Eigenthum (S. 125, 127, 161, 327, 364), Miethe statt Pacht (S. 535). Andere Ausdrücke sind wenig passend gewählt, so Brautanwalt für Mundwalt, Immunisirungsfrist statt Warte-
frist, Muttersklavin und Anderes.

Ueber diese sehr verdienstvolle Arbeit hat Snouck Hurgronje in der Zeitschrift der Morgenländischen Gesellschaft 53, S. 125 f. in seiner Weise einige ziemlich herbe Kritiken ergehen lassen. Es muss nun Snouck Hurgronje zugegeben werden, dass er jedenfalls ein genauer Kenner der Sprache und der juristischen Specialliteratur des Islam ist, und insofern bieten seine Darstellungen immer etwas Belehrendes. Dagegen fehlt ihm vollständig der grosse Blick, welcher die Einzelculturen mit dem Ganzen verbindet, und vor Allem die juristische Universalbildung, welche es allein ermöglicht, im Einzelrechte die richtigen juristischen Züge zu entdecken. Wie er seinerzeit mir gegenüber behauptete, dass die Technik des Rechts bei jeder Jurisprudenz eine besondere sei, und wie er und Goldziher auf Grund einer völlig unjuristischen und ungeschichtlichen Betrachtungsweise die Ansicht aufgestellt haben, dass der islamitische Fickh nur ein Idealrecht darstelle, welches niemals zur Geltung kam oder jedenfalls nicht mehr in Geltung sei, ergiebt sich aus meinen Entgegnungen in dieser Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft und im Rechtsgeleerd Magazijn. Was er aber gegen Sachau vorbringt, ist allerdings theilweise begründet. Es ist sicher, dass Badjuri nicht die Lobsprüche Sachau's verdient, sondern, wie seit mehreren Jahrhunderten alle Islamjuristen, vollkommen ohne Originalität ist und ohne geistige Kraft; dass er nur den vorhandenen Stoff ohne weitere Bearbeitung, ohne jede systematische Kunst und auch ohne Abweichung von dem Traditionellen unkritisch wiedergiebt, denn die Kritik würde der heiligen Pflicht des heutigen Islamjuristen widersprechen. Insofern kann man das, was Snouck H. S. 147 f. ausführt, vollkommen billigen. Die Gesetzeskunde des Islam ist seit dem 16. Jahrhundert auf einem toten Geleise

angelangt und bietet nichts Hervorragendes mehr. So bleibt namentlich in der Schafiischule dasjenige massgebend, was im 16. Jahrhundert Ibn Hadjar und ar-Ramlî zum Minhadj entwickelt haben¹⁾. Die ganze Belehrung in den Rechtsschulen in Kairo ist seitdem nichts als ein Nachbeten des Vergangenen, ein völliges Haftenbleiben an der Casuistik früherer Zeiten, und darum ohne besonderen Werth. Deshalb können wir kaum zustimmen, wenn Snouck H. behauptet, dass man dem mündlichen Unterricht in Mekka oder in Kairo noch manches verdanken könne, was aus den Schriften nicht zu entnehmen sei. Es kann sich höchstens um tüftelnde Einzelheiten handeln; von einem verbindenden Geiste und von einer scharfen Auffassung der juristischen Sachlage ist dort keinesfalls die Rede.

Das, was im Islam lebenskräftig ist, ist die Jurisprudenz, die aber in Egypten fast durchweg nach der Hanefitenschule geübt wird; und von grösserer Bedeutung, als was heutzutage die Islamjuristen schreiben, sind die Entscheidungen und Gutachten²⁾ aus der Praxis, die Fetwas.

¹⁾ Vgl. auch über das Erlöschen des idjtihad, der eigentlichen schöpferischen Kraft der Islamliteratur, Snouck Hurgronje in der *Revue de l'histoire des religions* XXXVII p. 176 f.; Macdonald, *Development of Muslim Theology* (1903) p. 112 f. Das Ansehen der Lehrer des Islamrechts geht abwärts von den mujtahidun mutlag, den Stiftern der Schulen, auf die mujtahidun fi-l madhabib, und schliesslich auf die mujtahidun bil fatwa. Ueber Ibn Hadjar aber vgl. auch Veth, *Java* I S. 361.

²⁾ Wie die Islamjuristen die modernen Erscheinungen deuten und auslegen, geht aus einem Bericht Snouck Hurgronje's in *Tijdschrift der Batavianischen Gesellschaft* 42, S. 393 f., 411 f. hervor, wonach der Phonograph den dortigen Rechtsgelehrten Bedenken erregt hat. Man fragte insbesondere, ob das Anhören der phonographischen Recitation von Koranversen dasselbe Verdienst habe wie das Anhören wirklicher Gebete, und ob es erlaubt sei, den Gesang eines fremden Weibes durch den Phonographen zu hören, während es sonst nicht gestattet ist, sich an der Stimme eines fremden Weibes zu erfreuen. Die Fetwas (Gutachten) darüber gehen ernstlich hin und her, und man verhandelt über derartige Dinge mit dem grössten Ernst.

Richtig bemerkt ferner S. Hurgronje, dass es für einen occidentalen Juristen besser wäre, dem Erbrecht eine unserer juristischen Auffassung entsprechende Bearbeitung angedeihen zu lassen, als die casuistische, öde, in die Einzelheiten versinkende und sich in den Einzelheiten verlierende Darstellung der Islamjuristen wiederzugeben. Er hätte aber hinzufügen sollen, dass eine derartige Darstellung sich bereits in meinen Rechtsvergleichenden Studien, S. 98 f., und Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XII, S. 47 f., findet. Wenn er sodann Einzelheiten der Uebersetzung bemängelt, so kann ich dies nicht beurtheilen; jedenfalls handelt es sich dabei nicht um juristisch sehr erhebliche Dinge. Einige Bedeutung hat allerdings der Widerspruch über den Begriff des muhsan. Wie ich schon in meinem islamitischen Strafrecht (Gerichtsaal 41, S. 309 f.) ausgeführt, ist bei der Bestrafung der Unzucht (zina) ein Unterschied zu machen: gewisse Personen erleiden die Todesstrafe (Steinigung), andere nur Züchtigung und Verbannung. Die Todesstrafe erleidet der muhsan. Ich hatte diesen aufgefasst als einen, der in gesetzlicher Ehe lebt und die Ehe mit seiner gesetzlichen Frau consumirt hat. Auch Sachau (S. 809, 817) nimmt an, dass zum muhsan der Bestand der Ehe im Augenblick der That gehöre, wodurch die furchtbare Strafe einen gewissen gerechtfertigten Hintergrund bekommt. S. Hurgronje (S. 161 f.) behauptet, dass dies nicht erforderlich sei; es genüge, dass man einmal die eheliche Beiwohnung vollzogen habe.

Wenn dagegen S. Hurgronje die alte Idee von der Unwirklichkeit des Islamrechtes vorbringt, so ist dies schon längst widerlegt. Richtig ist natürlich, dass das Islamrecht sich nicht immer gleichgeblieben ist, und dass in seiner Entwicklung mehrere Kräfte eine Rolle gespielt haben. Dies gilt insbesondere von den willkürlich ersonnenen Traditionen (Hadiths). Goldziher hat in seinen Muhammedanischen Studien II S. 1 f. sehr eingehend dargelegt, welchen Einfluss diese Hadiths auf die Bildung des Islamrechtes hatten, wie sie allmählich gesammelt worden sind, zuerst in der unsystemati-

schen Gestalt der Musnads, und sodann, mit dem Versuch einer sachlichen Ordnung, in der Gestalt der Musannafs; wovon die zwei Sahis, das von Buchârî und das von Muslim die bedeutungsvollsten waren, neben welchen noch andere Sammelwerke einen Ruf genossen, insbesondere die vier Sunans, die bei Goldziher, S. 249, näher aufgeführt werden³⁾. Es ist hier auch die Rede von der Traditionskritik und von den vielen falschen Hadiths, die sich eingeschlichen hatten. Dies letztere ist eine begreifliche Erscheinung. Jedes Recht verlangt Entwicklung, und wenn es diese nicht in gerader Linie findet, so hat es von jeher Schleichwege zu gehen gewusst, und das gilt insbesondere für die Rechte des Alterthums, die auf eine bestimmte Offenbarung festgelegt waren: da man an dem Koran nicht rütteln konnte, so rüttelte man an den Traditionen, und so entstanden überall da neue Erzählungen über Aussprüche des Propheten, wo man einen neuen Rechtssatz für nöthig hielt; und dass dabei die Politik, insbesondere unter den Abbasiden, keine geringe Rolle spielte, ist begreiflich. Vgl. darüber Goldziher S. 34 f.⁴⁾. In allen diesen Beziehungen kann aber von einem unpraktischen Idealrecht keine Rede sein, vielmehr ist gerade die Gesammtheit der (echten und unechten) Hadiths zu einem Körper des Rechts angewachsen, und daraus haben später die raisonnirenden Juristen, die mit Rechtsähnlichkeiten und logischer Begriffsentwicklung verfahren, ihre scholastischen Systeme aufgebaut. Ferne davon also, dass man aus diesem Gang der Sache auf ein unwirkliches Recht schliessen könnte, handelt es sich hier gerade um ein wirkliches Recht, schaffend

³⁾ Ueber den Musnad des Ahmed ben Hanbal vgl. Goldziher in Zeitschr. der Morgenl. Gesellsch. 50 S. 465 f. Er wurde vor kurzem in Cairo in 6 Bänden gedruckt; vgl. Macdonald, Development of Muslim Theology p. 79, wo auch Weiteres über die Hadiths.

⁴⁾ Ueber die tendenziöse Gestaltung der Urgeschichte des Islams vgl. Nöldeke, Zeitschr. d. Morgenl. Gesellsch. 52 S. 16 f. Von einem Ibn Abi Awjr wird erzählt, dass er 4000 falsche Hadiths in Umlauf gesetzt habe, Macdonald p. 80.

mit den Mitteln, welche die einengende Verfassung den Rechtsbestrebungen übrig liess. Dass man sich dabei solcher Mittel, wie der Fälschung bediente, mag bedauerlich sein; solches ist aber nicht bloss im Islam vorgekommen: man denke an Pseudoisidor und seinen Einfluss auf die kanonische Rechtsentwicklung.

Richtig ist ferner so viel, dass auch die örtlichen Gewohnheitsrechte Bedeutung erlangten, und dass sich gegenüber solchem Ortsrecht hauptsächlich die erb- und familienrechtlichen Bestimmungen, weil sie ganz besonders auf dem Koran beruhen, erhalten haben, weniger das Verkehrsrecht, das mehr von den örtlichen Anschauungen geleitet war und örtlichen Gebräuchen unterlag. Das ist aber bei jeder derartigen Rechtsordnung so. Auch das römische Recht war im römischen Reich durchaus nicht in der Art geltendes Recht, dass es alle örtlichen Bestimmungen über den Haufen geworfen hätte. Was wir vom römischen Recht im Orient oder in Egypten erfahren, bezeugt klärlich, dass viele Bestandtheile des Corpus juris in diesem Sinne bloss Idealrecht waren oder nur in einem beschränkten Kreise des römischen Reiches galten und auf anderen Gebieten den Gebräuchen, Gewohnheiten, Landesgesetzen, dem Vulgarrecht, stattgaben. So ist es natürlich auch mit dem Islam gewesen; wozu noch kommt, dass eine Menge von Bestimmungen, so sehr sie durch die Tradition geheiligt erschienen, in der Praxis dem fortgeschrittenen Rechtsbewusstsein zum Opfer fielen. Nichtsdestoweniger ist es sicher, dass unmittelbar oder mittelbar dasjenige, was dem Gläubigen das Studium des Fickh bietet, wirksam bleibt. Wenn die Praxis darüber hinweggeht, so ist es eben die Erkenntniss des praktischen Bedürfnisses, welche zu einer solchen Abweichung drängt⁵⁾. Es ist ganz dasselbe, wie bei uns in den Ländern des gemeinen

⁵⁾ Ueber das Verhältniss zwischen weltlichem und geistlichem Recht im Islam vgl. auch Hoogerwoerd, Krit. Studien zur Einf. in das Recht des Islam S. 24 f.

Rechtes, wo der Schüler Jahre lang das römische Recht nach den Pandekten kennen lernte, obgleich im Leben sehr vieles davon nicht zur Anwendung kam und Ortsrecht und Gerichtsgebrauch überwogen. Nichtsdestoweniger wird Niemand zweifeln, dass das römische Recht für die mittelalterliche Rechtsentwicklung von der grössten praktischen Bedeutung war und Niemand sie verstehen kann, der sich nicht in das römische Recht vertieft; und es ist daher vollkommen zutreffend, wenn die vergleichende Rechtswissenschaft auch diese Gebiete des Islamrechtes zum Gegenstand des Studiums macht.

Die Frage, inwieweit ein Rechtswerk in der Praxis befolgt werden muss, um überhaupt als bestehendes Recht zu gelten, ist eine juristische Frage, und wer die Geschichte des Völkerlebens kennt, weiss, dass man bei derartigen Weltrechten durchaus nicht erwarten darf, dass sie auf dem ganzen Gebiete eines ungeheuren Rechtskreises so haarklein beobachtet werden, wie etwa das erst erlassene Gesetzbuch eines Landes, das man noch von Artikel zu Artikel und von Paragraphen zu Paragraphen pünktlich befolgt. Zur Kenntniss der Geschichte gehört ein weiterer Blick, als ihn derjenige erwirbt, der sich nur auf das Studium der Islamschriften verlegt, und die Rechtsentwicklung zeigt manche Seiten, die man nicht aus der neuesten Rechtsgeschichte seiner eigenen Heimath kennen lernt⁶⁾.

Snouck Hurgronje selbst sagt in Tijdschrift voor Ind. Taal-, Land- en Volkenkunde XLII p. 394 f. folgendes: „Das Sachen- und Obligationenrecht sowie das Strafrecht des Islams sind seit Jahrhunderten wesentlich nur Gegenstände des Studiums; als solche verdienen sie unsere Beachtung, aber für das wirkliche Leben hat ihre Bedeutung immer mehr abgenommen. Es giebt aber zu allen Zeiten und Orten Fromme, welche, wenn es ohne allzu grosse Schwierigkeiten geht, in ihren Privatgeschäften gern jenem kanonischen Rechte Rech-

⁶⁾ Vgl. darüber auch Lambert, *Fonction du droit civil comparé* p. 378 f.

nung tragen. Solche sind es, die bei angesehenen Schriftgelehrten über die Lehren des Gesetzes Auskunft einziehen. So wird man in einem muslimischen Lande, wo Versicherungscontracte üblich werden, immer auch Fetwa's verbreitet finden, in welchen solche Geschäfte dem streng untersagten Hasardspiele gleichgesetzt werden. Alle localen Handelsbräuche, Arten des Darlehns, der Verpfändung, Vermiethung u. s. w. findet man in den Anfragen der Wissensbedürftigen erwähnt, manchmal detaillirt beschrieben, und die Fetwa's entscheiden mit Belegen aus der Gesetzesliteratur.“ Damit ist die praktische Bedeutung des Islamrechts zugegeben.

Im Islam besteht eben, wie in sonstigen Culturrechten, neben den altheiligen Quellen der *ijma* (die allgemeine Meinung und Uebung, unserem allgemeinen Gewohnheitsrecht entsprechend), und die Localgewohnheit (der *urf* oder *ada*). Vgl. auch *Macdonald*, *Development of Muslim Theology* p. 94 und unten S. 13.

Ueber die Geltung des Islamsrechts auf Java und Madura und die gewohnheitlichen Abweichungen, insbesondere was das Schuldrecht betrifft, vgl. auch *van den Berg* in den *Bijdragen des Niederländisch-Indischen Instituts* 47 S. 94 f., *Veth*, *Java I* S. 347 f. u. unten S. 60 f.

§ 2.

Dass der Scholastiker *Badjuri* keinen Fortschritt bedeutet, ist bereits ausgeführt worden. Seine juristischen Hantirungen sind öfters höchst unerfreulich; die Eintheilungen sind meist äusserlich und oft ganz irreführend: sie erinnern noch an die Eintheilungen der alten Schule, wo drei oder vier verschiedene Eintheilungsprincipien äusserlich zusammengeworfen wurden. Die Entscheidungen von Rechtsfragen sind oft über alle Maassen absonderlich und ungesund. Schon in früheren Schriften habe ich Proben gegeben, wie die arabischen Juristen schlussfolgern. So sind die Ausführungen über die Zahl der Scheidungen geradezu unerträglich. Es hat bekanntlich eigenartige Wirkung, wenn der Mann drei Scheidungen ausge-

sprochen hat, wodurch die Ehegatten in der Art von einander getrennt werden, dass eine neue Ehe zwischen ihnen regelmässig unmöglich ist. Wie aber, wenn der Mann sagt: 1 plus 2 minus 1 plus 2 Scheidungen; das sollen nicht etwa 4, sondern 2 Scheidungen sein. Wenn er sagt: 2 plus 1 minus 1 Scheidung, so soll dies drei Scheidungen darstellen. Die Begründung muss man bei Badjuri selbst (auf S. 59) nachsehen⁷⁾. Höchst verwunderlich sind ferner die Verhältnisse, die der Jurist sich construiert, wenn Jemand, der mit einer erwachsenen Frau verheirathet ist, sich weiter mit einem (natürlich weiblichen) Säugling verheirathet, was nach dem Islam möglich ist⁸⁾, und nun die erwachsene Frau den Säugling (fünfmal) stillt. Dadurch wird die erwachsene Frau zur Milchmutter des (weiblichen) Säuglings und dieser zu ihrer Tochter und der Mann zum Milchvater dieser seiner Säuglingsgemahlin. Damit ist die Ehe nichtig. Noch viel schwieriger wird der Fall, wenn das Kind von der Mutter der erwachsenen Ehefrau gestillt wird, denn dann wird es zur Schwester dieser erwachsenen Frau; da aber eine Ehe mit zwei Schwestern nicht bestehen darf, so werden dadurch beide Ehen nichtig (vgl. S. 95)! Geradezu grossartig ist folgende Argumentation (S. 194): Der Bruder des Erblassers erkennt an, dass noch ein bis jetzt unbekannter Sohn des Erblassers vorhanden ist. Trotzdem aber wird der Bruder nicht durch den Sohn ausgeschlossen; denn, sagt Badjuri, würde er ihn ausschliessen, so wäre der Bruder nicht Erbe; ist er aber nicht Erbe, so kann er auch nicht durch Anerkennung sein Erbrecht auf den Sohn übertragen; also *circulus vitiosus* (S. 194)! Wunderbar ist auch Folgendes: Wenn ein Wege- lagerer sich bekehrt, bevor er ergriffen wird, so wird er minder bestraft; vorsichtig wird beigefügt, dass dies nicht der Fall

⁷⁾ Vgl. darüber auch Nauphal, *Système législat. musulman, Mariage* p. 18 f. Noch mehr Sonderlichkeiten in dieser Richtung bei Nauphal, *Legisl. musulmane, Filiation et divorce* p. 163 f.

⁸⁾ Ueber die Ehe mit Unmündigen vgl. auch Hoogerwoerd, *Krit. Studien zur Einführung in das Recht des Islam* (1901) S. 51.

ist, falls er sich erst bekehrt, wenn die Welt im Begriff ist, unterzugehen (S. 843)! Und endlich: ein Grundstück, das im Augenblick noch nicht eingesehen werden kann, kann nicht als Ganzes vermietet werden, wohl aber die Hälfte oder ein Drittel: denn das Ganze hat kein „simile“; dagegen bei Halben oder Dritteln ist ein anderes Halb oder ein anderes Drittel als „simile“ gegeben (S. 547). *Probatum est!!*

Ganz seltsam und fast unbegreiflich ist ferner die Meinung der Juristen, dass das Sprechen der Ehescheidungsformel die Scheidung herbeiführe, auch dann, wenn dies gar nicht gewollt ist. Das Wort wirkt also wie zauberhaft, es wirkt auch dann, wenn es nur im Spasse gebraucht wird. Man berief sich in dieser Beziehung auf den Ausspruch des Propheten: Alles ist ernst in der Ehe, selbst der Spass⁹⁾. Doch verlangte man Geschäftsfähigkeit; was aber die Trunkenheit betrifft, so nahm der Islam hier, wie auch sonst, an, dass der Betrunkene, wenn er den Zustand selbst verschuldet habe, sich wie ein Geschäftsfähiger behandeln lassen müsse; eine in solchem Fall ausgesprochene Ehescheidung ist daher bindend¹⁰⁾.

Daneben finden sich Bestimmungen moralisch bedenklicher Natur, wie die Lehre über die Mentalreservation beim Eid; wenn z. B. ein Unbemittelter belangt wird, soll er schwören dürfen, dass er nichts schuldig sei, nämlich mit dem Hintergedanken, dass er nichts schuldig sei in diesem Moment, sofern doch nichts von ihm erlangt werden könne! Oder wenn Jemand verklagt ist, der zum Zweck der Selbsthülfe einen Gegenstand weggenommen hat, so soll er schwören dürfen, er habe nichts ohne Erlaubniss des Anderen weggenommen; ein solcher Eid gestatte nämlich den Hintergedanken, der Schwörende habe nichts widerrechtlich weggenommen, und die Selbsthülfe sei keine Widerrechtlichkeit. So Badjuri S. 731!!

⁹⁾ Vgl. Nauphal, *Système législatif musulman, Mariage* p. 113, der darüber ausführlich handelt.

¹⁰⁾ Vgl. Badjuri S. 53 f.

Auch die Behandlung der Christen und Juden ist noch eine sehr rückständige: beide sollen nur ein Drittel Wergeld haben; noch mehr, sie werden nicht als Zeugen zugelassen; Badjuri bezieht sich dafür ausdrücklich auf die Stelle des Koran, dass nur die Unbescholtenen Zeugen sein sollen, die Christen seien aber schon an und für sich nicht unbescholten!! Eine Bestimmung, über welche sich Abu Hanifa bereits längst erhoben hatte, und ebenso auch Ibn Hanbal (Badjuri S. 739)!

Hier, wie in vielem anderen, ist ganz besonders die schafitische Lehre rückständig, so dass sie dem Recht der Hanefiten nicht nachkommt. In einigen anderen Beziehungen ist allerdings Schafii's Auffassung etwas weiter gediehen; nach ihr kann z. B. die Schenkung nur dann beliebig rückgängig gemacht werden, wenn es eine Schenkung an Abkömmlinge ist (Badjuri S. 633), während die Hanefiten einen Widerruf der Schenkung in viel weiterem Maasse gestatten (Studien S. 94). Die Theilpacht kennen die Schafiten wenigstens als Musakah in Bezug auf Wein und Datteln (Badjuri S. 533 f., 579 f. und meine Commenda S. 17), während sie Abu Hanifa ganz verwirft, u. A.

§ 3.

Die Bestimmungen Badjuri's über Freilassung erweitern das, was ich in den Rechtsvergleichenden Studien S. 14 f. ausgeführt habe. Als besondere Art der Freilassung tritt hervor die Kitâb freilassung, d. h. die Freilassung gegen Lösegeld, sodann die Tedbîr freilassung, d. h. die Freilassung von todeswegen, welche der Freilasser nach schafitischer Anschauung widerrufen kann, aber nur dadurch, dass er den Sklaven veräussert; und endlich die Istîlâd freilassung, die stillschweigend dadurch erfolgt, dass der Herr das Kind einer Sklavin als das seinige anerkennt; in diesem Fall wird die Sklavin zur *um walad* und mit des Herrn Tode frei¹¹⁾. Der Freilasser erwirbt ebenso

¹¹⁾ Badjuri S. 140, 145, 149. Diese Stellung der *um walad* ist sehr human, führt allerdings zugleich zu einem üppigen Concubinat, vgl. auch Nauphal a. a. O. Mariage p. 46 f.

wie nach indogermanischen Gesetzen ein Patronatrecht, mit der Wirkung, dass er zum Mundwalt des Freigelassenen wird, also insbesondere die freigelassene Sklavin in die Ehe geben kann und für den verletzten Sklaven das Sühnegeld erhält; und ebenso hat er ein Erbrecht in Ermangelung von Asabas¹²⁾. Der Sklave, der in das Eigenthum seines Ascendenten oder Abkömmlings gelangt, wird von selbst frei¹³⁾.

§ 4.

Zum Schuldrecht ist meinen früheren Darstellungen manches beizufügen, da eine Reihe neuer Arbeiten vorliegt.

Die Franzosen mussten in Tunis unter den Muslim das malekitische Recht zur Anwendung bringen, natürlich mit manchen Aenderungen, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auch im Islam das Gewohnheitsrecht eine grosse Rolle spielt und die örtlichen Rechte manche Besonderheiten verlangen (oben S. 9). In neuester Zeit haben sie den Plan gefasst, das Islamrecht zu modernisiren und in dieser Gestalt ein Gesetzbuch abzufassen, das für die Verhältnisse der Muslim massgebend sein soll. Bis jetzt ist der Vorentwurf eines Obligationenrechts im Jahre 1899 erschienen, ausgearbeitet von einer Commission, deren Berichtstatter Santillana war. Dieser Entwurf wurde einem islamitischen Comité unterbreitet, das aus drei Professoren der Moschee und drei Richtern des Gerichtshofs in Tunis bestand. Hier wurde das Werk erörtert, manches umgearbeitet, und es soll nunmehr der überarbeitete Entwurf durch eine grössere Commission berathen werden; auf diese Weise kann das Schuldrecht, also derjenige Theil des Islamrechts, der am meisten der Modernisirung zugänglich ist, zu einer Codification gelangen. Der Entwurf von Santillana, der mir vorliegt, besteht aus nicht

¹²⁾ Badjuri S. 141 f., 196.

¹³⁾ Abu Schodja S. 125. Badjuri, S. 138 f., drückt sich allerdings so aus, als ob er erst freigelassen werden müsse.

weniger als 2479 Artikeln und behandelt in moderner Weise zunächst den allgemeinen Theil des Schuldrechts, sodann Kauf, Tausch, Miethe, Erbpacht, Hinterlegung, Darlehen, Auftrag, Commenda, Gesellschaft, gewagte Geschäfte, Vergleich, Bürgschaft, Pfand, Wechselrecht, Conkurs. Die Arbeit ist namentlich interessant durch die grosse Reihe von Hinweisen auf arabische Juristen und ihre Lehrmeinungen, so z. B. bezüglich des Wucherverbotes (S. 441 f.), welches man für das Verhältniss der Muslim unter einander bestehen lassen muss: denn es wurzelt so sehr im Islamglauben, dass es einer europäischen Regierung unmöglich wäre, das Princip auszurotten; die dort erwähnten Juristen erklären ausdrücklich, dass nicht nur das unmittelbare Zinsennehmen verboten sei, sondern auch das mittelbare, z. B. durch Discontiren, durch Kauf auf Wiederkauf, durch Rückbehaltung eines Theils des Kaufpreises, durch Geschenke an den Gläubiger, durch Mohatra; während die Antichrese gestattet wird¹⁴⁾.

Ebenso finden sich interessante Nachweise über das Verbot des Verkaufes einer künftigen Sache. Dieser gilt als nichtig wegen seines Zufallscharacters, der der strengen Moral des Islam zuwider ist; denn dieser widerstrebt es, auf Zufall einen Gewinn zu bauen, der mit einem Verlust des Gegners verbunden ist. Daher auch die Bestimmung, dass Früchte erst mit der Reife veräussert werden können, oder so, dass sie sofort abgeschnitten werden¹⁵⁾. Daher auch die Verwerfung des Versicherungsgeschäfts durch die Islamjuristen!

Sodann bieten die Bestimmungen über Erbbaurecht und Erbpacht manches Ergänzende zu dem, was ich in Zeitschrift XII, S. 17 f., 22, ausgeführt habe. Diese Grundverhältnisse

¹⁴⁾ Vgl. darüber Santillana S. 446 f. und meine modernen Rechtsfragen bei islam. Juristen S. 5. Ueber den Wucherbegriff im Islam auf Grund der Hadiths vgl. neuerdings Cohn, Der Wucher (ribâ), in meinen Berliner Jurist. Beiträgen II und mein Nachwort daselbst S. 32 f.

¹⁵⁾ Vgl. Santillana S. 267, und auch Badjuri S. 296.

sind in der ganzen malekitischen Welt, aber auch bei den Schafiiten sehr häufig; man nennt das Erbbaurecht auch enzel, namentlich wenn es gegen festen Zins bedungen ist, während die Ausdrücke kirdar oder hekr hauptsächlich dann in Gebrauch sein sollen, wenn eine wandelbare Rente zu bezahlen ist. Andere Benennungen sind khulu und naçba, letzteres insbesondere, wenn Verkaufs- oder Industriebuden in Erbbaurecht gegeben werden ¹⁶⁾.

§ 5.

Wie Wakf Stiftung und Familienfideicommiss bedeutet, so begreift Hawala drei Dinge in sich, indem es bald unserer Anweisung, bald unserer Cession, bald unserer Schuldübernahme entspricht; jedoch nicht in der Art, als ob alle drei Rechtsverhältnisse zu einem juristischen Gemisch verschmolzen wären: vielmehr ist es immer das eine Institut der Anweisung, welches aber durch die besondere Art seiner Gestaltung auch die Functionen der Forderungsübertragung und Schuldübernahme zu vollziehen vermag.

Die Anweisung verlangt an sich weder eine Forderung des Anweisenden an den Angewiesenen, noch eine Forderung des Anweisungsempfängers an den Anweisenden; hat aber der Anweisende eine Forderung an den Angewiesenen, so kann die Anweisung die Rolle der Forderungsübertragung spielen; hat der Anweisungsempfänger eine Forderung an den Anweisenden, so kann die Anweisung die Aufgabe der Schuldübernahme erfüllen. Allerdings handelt es sich in beiden Fällen nicht um Cession und Schuldübernahme in ihrem Sondercharacter, sondern um eine Gestaltung der Anweisung, welche sie in ihrem praktischen Ergebniss diesen beiden nahe bringt. Der Angewiesene als Angewiesener haftet allerdings nicht schon durch die Anweisung, sondern erst durch die Annahme: diese Annahme nun ist bei uns regelmässig abstract; doch ist dies nicht

¹⁶⁾ Santillana S. 402, 411, 412.

ausschliesslich: der Angewiesene kann auch erklären, dass er dem Anweisungsempfänger nur so weit haften wolle, als er dem Anweisenden haftete; dann treten ähnliche Verhältnisse ein, wie wenn der Anweisende seine Forderung übertragen hätte, und der Anweisungsempfänger bekommt ähnliche Ansprüche wie ein Cessionar. Allerdings besteht noch folgender Unterschied gegenüber der Cession: durch diese geht die Forderung über, und mit der Forderung auch Bürgschaft und Pfand, während durch die Anweisungsannahme zwar eine ähnliche Forderung des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen begründet werden kann, wie die des Anweisenden gegen den Angewiesenen war, aber nur eben eine ähnliche Forderung, nicht dieselbe; und darum haften Bürge und Pfandbesteller nur dann, wenn sie sich mit der Anweisungsannahme einverstanden erklärt haben. Im Falle aber, dass der Anweisungsempfänger eine Forderung gegen den Anweisenden hat, kann ebenso der Angewiesene dem Anweisungsempfänger erklären, dass er ihm nicht absolut haften wolle, sondern nur so, wie bisher der Anweisende gehaftet hat. Das ist dann ganz ähnlich wie eine Schuldübernahme; und dass hier die ursprünglich gegebenen Bürgen nur dann für den Angewiesenen haften, wenn sie die Haftung ausdrücklich übernehmen, ist bei der Schuldübernahme und bei der Anweisungsannahme in gleicher Weise der Fall.

So sieht man, wie das Institut der Anweisung durch besondere individuelle Gestaltung im praktischen Ergebnisse den anderen zwei Instituten angenähert werden kann. Man kann hier von titulirter Anweisung(sannahme) sprechen, wie ich dies bereits früher, Zeitschr. VI, S. 220, XII, S. 30, ausgeführt habe. In der That wird auch diese titulirte Anweisungsannahme, worin der Angewiesene erklärt, dass er nur in der Weise einer früheren Haftung schuldig sein wolle, als *Hawala mukajjada* im Islam besonders hervorgehoben¹⁷⁾.

¹⁷⁾ Darüber und über die Anweisungsfrage überhaupt vortrefflich Grasshoff, Wechselrecht der Araber S. 55.

Sollte aber nicht, wenn der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist, ähnlich wie bei unserer Cession, eine Forderung des Anweisungsempfängers gegen ihn begründet werden können auch ohne Anweisungsannahme? Wir haben ja diese Erscheinung bei dem modernen Institute des Check ¹⁸⁾. Im Islam war die Frage bestritten: manche waren dafür, andere dagegen.

In Manchem ist der Islam rückständig geblieben, indem er sich durch Bestimmungen des Koran oder der Sunna als gebunden erachtete. Oben (S. 15) wurde betont, dass die Anweisung keine Schuld des Anweisenden an den Anweisungsempfänger voraussetzt. Der Islam aber forderte dies: er nahm an, dass die Anweisung nur möglich sei zu dem Zweck, um eine Schuld des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu tilgen. Manche Rechtslehrer aber gingen noch weiter und verlangten ausserdem, dass der Anweisende auch Gläubiger des Angewiesenen sein müsse (vgl. Grasshoff S. 48); so insbesondere Abu Schodja und Badjuri (bei Sachau S. 379); ja diese beiden verlangten sogar, dass die beiden Schulden bezüglich des Umfanges und der Fälligkeit einander gleich seien, so dass durch die Anweisung nur die Personen gewechselt werden; und dies wurde noch zu der Folgerung hinaufgetrieben, dass es unzulässig sein solle, dass der Anweisungsempfänger sich vom Angewiesenen eine Bürgschaft ausbedinge: überall herrscht der Gedanke vor, die Menschen dürften das Recht nicht für Speculationsvortheile benutzen: die Forderungen sollen nicht zum Gegenstand des Handels werden!

Soweit durch die Anweisung eine Schuld des Anweisenden an den Anweisungsempfänger getilgt werden soll, nimmt der Islam (ebenso wie das ältere mittelalterliche Recht) an, dass die Schuld schon durch das Anweisungsaccept getilgt werde,

¹⁸⁾ Bei dem Check ist es fraglich, ob man eine Cession construiren soll oder eine Anweisung, bei welcher der Angewiesene ohne Annahme haftet. Richtig ist das erstere. Ueber diese Frage vgl. den Aufsatz S. 281 f.

nicht erst durch die Zahlung. Doch machte man gewisse Ausnahmen, und insbesondere unterwarf man den Anweisenden dem Regress, wenn der Angewiesene ohne Hinterlassung von Vermögen starb¹⁹⁾.

Dass das arabische Hawala zum persischen Suftaja in Beziehung steht (Grasshoff S. 16), ist sehr wahrscheinlich, und bei dem Einfluss des persischen Rechts auf den Islam ist die Vermuthung nicht zu kühn, dass der Islam das ganze Institut aus Persien entnommen hat, und dass es, ebenso wie das Institut der Commenda, aus dem älteren Recht Babylons in das persische übergegangen ist. Von den Arabern aber haben sicher die Mittelmeervölker das Hawala entnommen und sind dadurch zum Wechselinstitut gelangt. Dieser Uebergang lässt sich allerdings bis jetzt nur durch geschichtliche Vernunftschlüsse nachweisen; allein dieser Nachweis ist zwingend, wenn man sich vorstellt, wie ein unentbehrliches, reich entwickeltes Institut suggestiv auf Völker gewirkt haben muss, die sich erst zur handelsrechtlichen Grösse hinaufarbeiteten und mit der Levante einerseits und den Arabern Spaniens anderseits im lebhaftesten „Wechselverkehr“ standen.

§ 6.

Die *Auslobung* wird im Islam lebhaft besprochen (Badjuri S. 568 f.). Es wird aber, dem Zwecke des Institutes zuwider, verlangt, dass der Leistende von der ausgesetzten Belohnung weiss, offenbar im Gedanken an den Vertragscharacter der Auslobung und in scholastischer Ausgestaltung dieser Idee. Bemerkenswerth ist die Bestimmung, dass die Auslobung ungültig ist, wenn die Leistung eine sittliche Pflicht darstellt (Badjuri S. 569), denn die Erfüllung einer sittlichen Pflicht zu Geldzwecken zu gebrauchen, würde der inneren Idee des Islam widersprechen. Erklärt der Auslobende vor Beginn der Arbeit den Rücktritt, dann hat er nichts zu bezahlen,

¹⁹⁾ Vgl. Zeitschrift VI S. 221, Grasshoff S. 44 f.

wenn vor der Vollendung, dann einen entsprechenden Theil. Machen mehrere die Leistung, so vertheilen sie die Belohnung nach Köpfen oder, wenn ihre Betheiligung verschieden ist, nach der Art ihrer Leistung. Vgl. darüber Badjuri S. 570—572.

§ 7.

Ausführlich ist vom ganzen und theilweisen Untergang der Sache beim Mieth- und Werkvertrag die Rede. Geht die Sache beim Miethverhältniss ganz unter, so wird das Verhältniss von selbst aufgehoben, wenn theilweise, so hat der Miether das Rücktrittrecht (Badjuri S. 554). Vgl. damit Zeitschrift VI, S. 246. Beim Werkvertrag wird ein Theil der Vergütung bezahlt, wenn der Untergang der Sache nach Fertigstellung eines Theils eintritt (ebenda S. 556).

§ 8.

Ueber die Commenda kann ich auf meine gleichnamige Schrift verweisen. Dass nach schafitischer Anschauung das Commendacapital nur in Geld bestehen kann, wird auch von Badjuri bestätigt (S. 520). Auch die Beschränkung des Gesellschaftsvertrages im Islam ist bereits anderweitig hervorgehoben worden. Ueberall tritt das Bestreben hervor, der Speculation entgegenzutreten. Die Schafiten kennen nur eine Gesellschaft mit einem Capital von vertretbarem Vermögen unter verhältnissmässiger Betheiligung an Gewinn und Verlust. Doch hat man das Mittel gefunden, die Bestimmung dadurch zu umgehen, dass man andere Capitalstücke durch Verkauf zum Miteigenthum der Gesellschafter macht, wodurch dann allerdings keine Gesellschaft, wohl aber eine sonstige Gemeinschaft eintritt, welche nach islamischer Ansicht nicht die strengen Voraussetzungen der Gesellschaft theilt (Badjuri S. 417). Verworfen wird bei den Schafiten die Arbeitsgenossenschaft oder Handwerksgenossenschaft, das *Schirkat al abdan* (Badjuri S. 416). Mit solchen Bestimmungen ist der Nerv des Gesellschaftslebens durchschnitten.

§ 9.

Die Schafiten erkennen in beschränktem Maasse die Selbsthülfe an, einmal bei dinglichen Ansprüchen, sodann bei Schuldverhältnissen; dann nämlich, wenn der Schuldner die Schuld anerkennt und doch sich zu zahlen weigert ²⁰⁾.

Der Gläubiger kann in einem solchen Falle das Gut verkaufen und sich bezahlt machen. Offenbar hat man auf diese Weise auch im Islam vollstreckbare Urkunden geschaffen; es ergibt sich anderwärts, dass eine Urkunde, die vor dem Hakim und zwei glaubhaften Zeugen aufgenommen wurde, dem Gläubiger das Vollstreckungsrecht gab ²¹⁾.

Ueber den Islamprocess habe ich bereits in meinen Studien S. 146 f. gehandelt. Auch Badjuri spricht ausführlich davon. Der Kläger bringt seinen Beweis (Zeugenbeweis) oder schiebt dem Beklagten den Eid zu. Schwört dieser nicht, so geht der Eid von selbst an den Kläger zurück. Ausserdem kann der Richter dem beweisenden Kläger einen Erfüllungseid auferlegen ²²⁾.

§ 10.

Die Blutrache bei den Altarabern war theils eine Sache des Stammes, Hajj, theils eine Sache der Familie, Ahl. Das ist begreiflich. Wenn der Stamm durch einen anderen Stamm verletzt wird, dann regt sich die Gesammtheit; dagegen bei Verletzung innerhalb des Stammes kämpft Familie gegen Familie ²³⁾. Schon längst hatte sich, wie begreiflich, der Stamm in kleinere Abtheilungen gespalten, und diese traten wieder so sehr einander selbständig gegenüber, dass sie unter einander Kriege führten und sich befehdeten ²⁴⁾. So ist es noch heutz-

²⁰⁾ Badjuri S. 726.

²¹⁾ Vgl. auch Grasshoff S. 32.

²²⁾ Vgl. Badjuri S. 728 f.

²³⁾ Lehrreiches über die Geschichte der Stämme vor dem Islam (im 6. Jahrh.) bei Blau, Zeitschr. der Morgenl. Gesellsch. 23 S. 559 f.

²⁴⁾ Hierüber Procksch in den Leipziger Studien aus dem Gebiete

tage bei den Beduinen, nur dass der Satz sich entwickelt zu haben scheint, dass die Blutrache höchstens bis zur 5. Parentel geübt werden darf²⁵⁾. Beschränkt ist die Blutrache durch die Asylbestimmung, und wie bei den meisten Völkern finden wir hier ein zeitliches Asyl, die heiligen Monate, und ein örtliches, dieses namentlich an heiligen Stätten²⁶⁾ und in einer gewissen Umgebung von Mekka, Haram, und sodann im Innern des Hauses. Durch die Blutrache geschützt ist nicht nur die leibliche Familie, sondern auch ihre Erweiterung; denn auch der Schützling, *Gar*, wird gerächt. Die Schützlingschaft ist eine wichtige altarabische Institution, welche allein dem Fremden im Stamme eine Existenz zu bieten vermag. Eine Art Schützlingschaft *dakhîl*verhältniss entstand auch dadurch, dass der Verfolgte das Zelt des Verfolgers ergriff oder sonst zu ihm in örtliche Beziehung trat²⁷⁾.

Wie bei allen Blutrachevölkern, muss auch hier gegen solche Individuen Fürsorge getroffen werden, welche in der eigenen Familie sich als Schädlinge erwiesen; und wie bei anderen Völkern, findet sich auch hier die Institution, dass der Schädling als vogelfrei erklärt wird²⁸⁾.

Muhammed vermochte nicht die Blutrache aufzuheben; sie war zu sehr in den Gebräuchen der Geschlechter befestigt, und er selbst konnte bei Begründung seines Reiches der Geschlechter nicht entbehren. Sein Verdienst aber liegt in folgendem:

der Geschichte, Bd. V, 4. Vgl. ferner über das altarabische Blutracherecht *Jacob*, Arabisches Beduinenleben S. 144 f.

²⁵⁾ Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VIII S. 253.

²⁶⁾ Das Gräberasyl hängt mit dem altarabischen Totenkult zusammen, der so weit ging, dass man nicht nur dem Toten Opfer brachte, sondern sein Zelt über dem Grab aufschlug und so längere Zeit in der unmittelbaren Nähe des Verstorbenen verbrachte. Vgl. *Goldzieher*, *Revue de l'hist. des relig.* X, p. 332 f., 342 f.

²⁷⁾ Zeitschr. VIII S. 250, *Jacob*, Altarabisches Beduinenleben S. 60, 85.

²⁸⁾ Vgl. über alles dieses auch *Procksch* S. 3 f., 31, 33, 44.

1. Er setzte durch, dass die Blutrache nur gegen den Thäter, nicht auch gegen dessen Familie gerichtet wurde.

2. Von ihm ging der Unterschied zwischen absichtlicher, unabsichtlicher und halb absichtlicher Tödtung aus, in der Art, dass bei der ersten das Sühnegeld angenommen werden konnte, bei den anderen musste, und zwar wieder mit dem Unterschied, dass das Blutgeld im dritten Fall etwas höher war als im zweiten²⁹⁾. Daraus sind die Bestimmungen der Rechtsbücher entstanden, und so finden wir die Einrichtung noch bei Badjuri. Das gewöhnliche Sühnegeld beträgt 100 Kamele, das erhöhte unterscheidet sich von ihm dadurch, dass 40 der Kamele trächtig sein müssen³⁰⁾. Im Falle der absichtlichen Tödtung ist es Sache des Schuldigen selbst, das Sühnegeld aufzubringen, sofern der Verletzte es annehmen will; in den anderen zwei Fällen aber hat nöthigenfalls die Verwandtschaft, die Akila, es zusammenzuschicken. Zur Akila gehören aber nicht Ascendenten und Abkömmlinge, sondern nur Seitenverwandte: Brüder und Vaterbrüder³¹⁾.

§ 11.

Die Schafiten nehmen an, dass, wenn mehrere zusammen einen Menschen getödtet haben, sie alle zusammen gestraft werden, weshalb der Bluträcher einen jeden tödten oder von jedem besonders das Sühnegeld annehmen könne. Umgekehrt soll, wenn Jemand mehrere Menschen getödtet hat, die Blutrache für den einen und das Sühnegeld für die übrigen genommen werden³²⁾. Diese Grundsätze stimmen nicht mit dem überein, was die Schiiten lehren, denn bei ihnen gilt der

²⁹⁾ Procksch S. 75, 85, 89.

³⁰⁾ Ueber das Sühnegeld der Christen und Juden s. oben S. 204. Die Summe (100 Kameele) ist schon altarabisch: sie war das auch sonst übliche Lösegeld, Jacob, Altarabisches Beduinenleben S. 137, 145.

³¹⁾ Badjuri S. 771 f., 786.

³²⁾ Badjuri S. 776 f.

Grundsatz: Gleich für gleich, so dass also, wenn ein Mann durch mehrere getödtet worden ist, die Blutrache nur einmal ausgeübt werden darf³³). Es ist dies eine Fortdauer alter Anschauungen und beruht wohl auf der Sure II, 173 des Koran, wo es heisst: Der Freie gilt für den Freien, der Sklave für den Sklaven, das Weib für das Weib³⁴).

§ 12.

Die Theorie der Strafe wird bereits im Islam erörtert. Ihr Zweck ist entweder Abschreckung oder eine die Sünde sühnende Vergeltung (letzteres also in religiösem Sinne). Bei den Muslim soll die Strafe beide Zwecke verfolgen. Dagegen wird für die Nichtmuslim bloss der erste Zweck anerkannt: denn da sie im Jenseits doch verdammt seien, so hätte es keinen Zweck, irgend eine Sünde auszugleichen, um ihre Seelen zu erretten³⁵)! Als Zweck der Blutrache gilt Erhaltung des Lebens, d. h. die Abschreckung; denn wenn der Mensch wisse, dass er bestraft werde, enthalte er sich eines Verbrechens gegen das Blutrecht³⁶). Man findet also auch hier die Theorie des psychologischen Zwangs.

§ 13.

Wie bereits früher bemerkt³⁷), ist die Nothwehr vollkommen anerkannt. Wer in Nothwehr einen Angreifer tödtet, unterliegt weder der Blutrache, noch hat er Busse oder Schadenersatz zu leisten. Ebenfalls ist klar anerkannt, dass die Nothwehr nicht über das Maass hinausgehen darf: Nothwehrexcess entbehrt des Nothwehrschutzes. Als Nothwehr gilt auch die Vertheidigung eines anderen Menschen, seiner Habe

³³) Zur Lehre von der Blutrache S. 15 f.

³⁴) Vgl. über diese Sure auch Procksch S. 75.

³⁵) Badjuri S. 815.

³⁶) Badjuri S. 770.

³⁷) Zur Lehre von der Blutrache S. 24.

oder seiner Familie³⁸⁾. Höchst interessant aber ist die folgende Satzung über Nothstand, die sich vollkommen mit der Bestimmung des § 904 B.G.B. deckt: Wenn ein Nothleidender einem anderen Lebensmittel wegnimmt, so muss dieser es sich gefallen lassen, er müsste denn in gleicher Nothlage sein. Ist er nicht in derselben Nothlage und verletzt er durch die Abwehr den Nothleidenden, so büsst er für diese Verletzung³⁹⁾. Vollkommene Straflosigkeit liegt vor im Fall des Wahnsinns und der Infantia; dagegen bei der Betrunkenheit nur dann, wenn sie in entschuldbarer Weise herbeigeführt worden ist⁴⁰⁾.

§ 14.

Merkwürdig ist, dass der Embryo bereits geschützt wird. Für die Tödtung eines Embryo ist ein Sklave oder eine Sklavin zu leisten; und zwar ist die Abtreibung strafbar, sowohl wenn sie von einem Dritten, als auch wenn sie von der Mutter selber herrührt. Ist die Mutter die Thäterin, so ist das Sühnegeld an die Akilaverwandten des Kindes zu entrichten⁴¹⁾.

³⁸⁾ Badjuri S. 835.

³⁹⁾ Badjuri S. 836 f.

⁴⁰⁾ Badjuri S. 774, 775.

⁴¹⁾ Badjuri S. 794 f.